

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 3

Rubrik: Import : Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 4, Bäckerstrasse 10, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Appell betr. Schweizer Mustermesse. — Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. — Deutschland. Verordnung betr. Handel in seidenen Bändern. — Clausula rebus. — Rumänien. Meistbegünstigungsvertrag. — Der Stickerei-Export nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1922. — Australien. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich u. Basel. — Deutschland. — Österreich. — Tschechoslowakei. — Amerika. — China. — Besserung des japanischen Seidenmarktes. — Die technische Betriebsleitung. — Aus der Webereipraxis. — Das Färben der Textilfasern. — Ägyptische Gräberfunde und Mode. — Marktberichte. — Schweizer Zentralstelle für das Ausstellungswesen. — Totentafel. — Patentberichte. — Von der Oswald'schen Farbenlehre. — Farbchemiker Giovanni Tagliani. — Wohlfahrtsspende. — Vereinsnachrichten.

Appell.

Der offiziellen Zeitschrift der „Schweizerischen Mustermesse“ entnehmen wir nachstehenden Aufruf des Bundespräsidenten:

„Wieder rüstet sich Basel auf die Schweizer Mustermesse, deren Zustandekommen dank des Wagemuts unserer Industrie und des Gewerbes auch in diesem Jahre trotz allen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereits gesichert ist. So werden sich Mitte April in der alten Rheinstadt erneut alle aufbauenden Kräfte in unserer Volkswirtschaft zu einer großen Manifestation vereinigen, die im Inland wie im Ausland vom ungeschwächten industriellen und gewerblichen Fleiße unserer Bevölkerung ehrende Kunde verbreiten wird. Dank der günstigen geographischen Lage Basels an der Dreiländerecke, im Schnittpunkt des Verkehrs von Nord zu Süd, von West zu Ost, dank aber auch der bewährten Handelstradition der Stadt an unserer Nordmark ist die Schweizer Mustermesse sicher geeignet, unserer Industrie und unserem Gewerbe wertvolle Dienste zu leisten.“

Schon die Schweizer Mustermesse 1922 hat für die Wiederbelebung unserer Volkswirtschaft eine erfolgreiche Mission erfüllt. Wieder hat das nationale Unternehmen die Parole ausgegeben, durch eine möglichst große representative Zusammenfassung unseres einheimischen Schaffens den Absatz auf dem Inlandsmarkt zu fördern und durch eine intensive Propaganda unserer Qualitätsproduktion auch im Auslande neues Ansehen zu sichern.

Krisenbekämpfung durch Arbeitswerbung ist heute das erste Ziel der Schweizer Mustermesse.

Deshalb schließe ich mich gerne der Initiative Basels an, um mit einem warmen Appell die schweizerische Industrie und das Gewerbe aufzurufen, an der Schweizer Mustermesse auch in diesem Jahre teilzunehmen. Sie muß auch 1923 die besten Erzeugnisse unserer leistungsfähigen industriellen und gewerblichen Betriebe vereinigen, um der Belebung unseres Exportes vorzubauen und dem einheimischen Schaffen im eigenen Lande immer mehr Anerkennung zu erringen.

Die Schweizer Mustermesse 1923 muß zeigen, mit welch zäher Energie unser Volk sich aus den schweren wirtschaftlichen Nöten den Weg zu neuem Aufstieg bahnt.

Den Mutigen Glückauf!

Scheurer, Bundespräsident.

Import - Export

Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Die neue Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien ist am 27. Januar 1923 unterzeichnet und am 20. Februar gl. J. in Kraft gesetzt worden. Damit haben nicht nur langwierige Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden, sondern es hat auch die Schweiz seit vielen Jahren zum ersten Mal wieder einen Handelsvertrag abgeschlossen, durch den nicht nur der Verkehr mit einem bedeutenden Abnehmer und noch viel größerem Lieferanten geregelt wurde, sondern auch der schweiz. Gebrauchstarif sowohl, als namentlich auch der italienische Tarif nennenswerte Änderungen erfahren haben. Dem im Jahre 1922 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Tarifvertrag kommt bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zu.

Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres, wird jedoch stillschweigend für unbekannte Zeit verlängert, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird. Er kann dann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Vom System der früheren mitteleuropäischen Handelsverträge mit mehrjähriger Dauer ist man also noch weit entfernt.

Wir beschränken uns an dieser Stelle auf eine Wiedergabe der wichtigsten neuen italienischen Ansätze für die Kategorie der Seidenwaren und bemerken, daß auf diesem Gebiete Italien bemerkenswerte Zugeständnisse gemacht hat, indem für die Seidengewebe die Zuschlags-Koeffizienten gestrichen wurden, was einer Herabsetzung des gegenwärtigen Zolles auf die Hälfte gleichkommt. Trotzdem sind die Ansätze noch sehr hoch und für viele Artikel unüberwindlich, namentlich im Hinblick auf die unter besonders günstigen Bedingungen arbeitende italienische Industrie. Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Kreppgewebe den gewöhnlichen Seidengeweben in bezug auf die Verzollung gleich zu stellen, oder für diesen wichtigen Artikel einen erträglichen Ansatz zu erwirken. Immerhin wurde erreicht, daß Kreppgewebe im Gewicht von mehr als 50 gr per Quadratmeter, den Zöllen für die gewöhnlichen Seidengewebe folgen. Ein weiterer Schönheitsfehler ist der Zuschlag von 20 cent. per Quadratmeter für bedruckte Gewebe der T-No. 252/254, der eine ganz wesentliche Mehrbelastung bedeutet. Die Schweiz selbst hat auf der Position der Seidenwaren keinerlei nennenswerte Tarif-Herabsetzungen eingetreten lassen; es wurde einzig für den italienischen Spezialartikel der halbseidigen Decken aus Seide oder Floretseide, mit baumwollener Kette, der Satz von 100 Franken auf Fr. 80.— und für Resten und Ausschußseide von 10 Fr. auf Fr. 5.— per q ermäßigt. So ist es für die Trame bei dem Ansatz von Fr. 50. per q geblieben, trotzdem die Italiener hier eine Ermäßigung verlangt haben.

Über die Zugeständnisse auf den italienischen Seidenzöllen geht das Urteil des Blattes „Idea Nazionale“ in Mailand dahin, daß diese Zollermäßigungen zu Besorgnissen keinerlei Anlaß böten, da die italienische Seidenindustrie in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht habe und in der Lage sei die Folgen zu tragen. Es sei sogar zu hoffen und zu erwarten, daß gegenüber der sich gleichbleibenden Ausfuhr gezwirnter italienischer Seiden nach der Schweiz, der Absatz italienischer Seidenwaren, in welchen eine größere Arbeitsleistung stecke, sich immer mehr entwickeln werde!

Wir lassen nunmehr die Ansätze folgen und schicken voraus, daß am Wortlaut und an der Anordnung des Textes, dem zurzeit geltenden Tarif des Jahres 1921 gegenüber nichts geändert worden ist. Die Zölle verstehen sich in Goldlire. Erzeugnisse aus Kunstseide oder mit Beimischung von Kunstseide, werden wie solche aus natürlicher Seide oder mit Beimischung von solcher behandelt.

T.-N.

252 Seidengewebe,

roh und gebleicht:

1. glatt	5.50
2. gemustert	6.50
strangefärbt, schwarz oder farbig:	

1. glatt	5.50
2. gemustert	6.50
bedruckt	

schleierartig:

B e u t e l t u c h	12.—
a) nicht konfektioniert	10.—
b) konfektioniert	

andere:	7.—
1. glatt	

2. gemustert	8.—
--------------	-----

253 Gewebe, gemischt, mit Kette ganz aus Seide, und Schuß ganz oder vorwiegend aus andern Spinnstoffen; worin Seide im Verhältnis von 6% oder darüber, aber unter 12% enthalten ist.

Bei der Feststellung des Verhältnisses der verschiedenen Stoffe in gemischten Geweben werden die Fäden der Salleisten (Lisieren) außer Acht gelassen.

roh und gebleicht:

1. glatt	4.—
2. gemustert	5.—
strangefärbt:	

schwarz	3.50
1. glatt	4.50

Schwarze Gewebe, mit rohen, weißen oder andersfarbigen Fäden vermischt, sind wie farbige Gewebe zu behandeln. Die Farbe der Fäden der Salleisten (Lisieren) wird hierbei außer Acht gelassen.

farbig	4.—
1. glatt	5.—
2. gemustert	

stückgefärbt	Zoll für strangefärbte Gewebe je nach der Art
bedruckt	Entsprechender Gewebe- zoll plus 20 L. per 100 m ²

254 Gewebe, gemischt, worin Seide im Verhältnis von mindestens 12% u. höchstens 50% enthalten ist:

roh oder gebleicht, strang- oder stückgefärbt, schwarz oder farbig:

1. glatt	5.—
2. gemustert	6.—
bedruckt	

schleierartig:	6.—
1. glatt	7.—

255 Gewebe, grobe, aus Seidenabfällen, im Gewicht von über 200 gr per m², worin Seidenabfälle im Verhältnis von mindestens 12% enthalten sind:

1. glatt	3.50
2. gemustert	4.50

265 Tüle und Krepp aus Seide, oder Seide in irgend einem Verhältnis enthaltend:

1. glatt	25.50
2. gemustert	30.—
(Unter diese T.-No., die durch den Vertrag nicht geändert worden ist, fallen Tüll, sowie die sogen. englischen Krepp und endlich die gewöhnlichen Kreppgewebe im Gewicht von weniger als 30 gr per m ² .)	

aus

265 Krepp, glatt oder gemustert, außer sogen. englischen Krepp, im Gewicht von 30 gr bis und mit 50 gr per m².

15.—

T.-N.

	Gold-Lire per kg
Ad. 265. Krepp, glatt oder gemustert, außer sogenanntem englischen Krepp, im Gewicht von über 50 gr per m ² , unterliegt der vertragsmäßigen Behandlung der Gewebe der No. 252, 253 und 254, je nach der Art.	
Als englischer Krepp wird nur Krepp nach Art der diesem Vertrag beigefügten Muster betrachtet.	
Kreppgewebe aus Wolle, mit Beimischung von Seide im Verhältnis von 12 bis 40% (gemäß ital.-franz Handelsabkommen vom 13. XI. 22).	7.—
aus	
266 Bänder, ausgenommen Samtbänder:	
a) aus Seide oder Floretseide:	
1. schwarz	8.—
2. farbig	9.—
3. schleierartig	9.—
b) aus gemischter Seide, in denen Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12% und höchstens 50% enthalten ist.	
266 Andere Bänder und Samtbänder	
260 Samt und Plüscher aus Seide:	
1. glatt	18.—
2. gemustert	24.—
261 Samt, gemischt	
a) Seide im Verhältnis von mindestens 6 und höchstens 12% enthaltend	10.—
b) Seide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50% enthaltend:	
1. glatt	14.—
2. gemustert	20.—
267 Seidene Posamentierwaren	
268 Seidene Gewebe, gemischt mit Metallfäden im Verhältnis unter 50%:	
a) mit Fäden aus Gold, Silber, oder mit vergoldeten oder versilberten Fäden	Entsprechender Gewebezoll plus L. 5 per kg
b) mit Fäden aus unedlem Metall	Zuschlag L. 2 per kg
Anmerkungen zu den T.-N. 252/254. — Unter diese drei Nummern fallende Gewebe, die als Meterware oder in bestimmter Form und Umfang, zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen (Coupons, Krawatten usf.) eingeführt werden, zahlen einen Zuschlag von L. 3.— per kg.	
Der Veredlungsverkehr ist in vollem Umfange gewährleistet (Art. 6 des Vertrages), indem Seide und Waren aller Art aus reiner oder gemischter Seide, die aus einem Lande in das andere eingeführt werden, um dort gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretiert oder einer andern ähnlichen Veredelungsart unterworfen zu werden, und die hierauf in das Versandland zurückkehren, von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit bleiben.	
In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß bei der Verzollung das Gauffrieren, Moirieren, sowie gewobene oder geknüpfte Fransen nicht in Betracht gezogen werden.	
Für schweizerische Waren, die Anspruch auf die im Vertrag vereinbarten Zollermäßigungen machen, sind Ursprungszzeugnisse beizulegen, die in gewohnter Weise von den schweizerischen Handelskammern zu beglaubigen sind. Sendungen in Postpaketen (nicht aber in Postfrachtstücken) sind von der Vorlage von Ursprungszugnissen befreit.	
Das letzte Wort in bezug auf die italienischen Seidenzölle dürfte noch nicht gesprochen sein, da im italienisch-französischen Handelsübereinkommen vom 13. November 1922, die Frage der Festsetzung der italienischen und französischen Seidenzölle offen gelassen worden ist. Längstens bis Ende Mai 1923 soll jedoch eine Verständigung platzgreifen, wobei es sich darum handeln dürfte, die französischen Zölle für Rohseiden, insbesondere gewirzte Seiden herabzusetzen und umgekehrt, die italienischen Ansätze für Seidengewebe einer Revision zu unterziehen. Sollte es daher Frankreich gelingen, für die Seidengewebe noch weitere Zollermäßigungen herbeizuführen, so werden diese, kraft der im schweizerisch-italienischen Abkommen gegenseitig zugestandenen Meistbegünstigung, auch den schweizerischen Erzeugnissen zugute kommen.	
Deutschland. Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern. Damit die zwischen den deutschen Bandfabrikanten und Großhändlern vereinbarten Bandnummern und Linienbreiten von keiner Seite umgangen werden können, hat der deutsche	

Reichswirtschaftsminister Dr. Becker nach Zustimmung des Reichsrates auf Grund des § 11,1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 folgende Verordnung erlassen, die am 11. Februar 1923 in Kraft tritt:

§ 1.

Bänder, die in Kette oder Einschlag Seide oder Kunstseide — auch in Verbindung mit anderen Webstoffen — enthalten, dürfen, wenn sie unter einer handelsüblichen Nummerbezeichnung in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, nur in den nachstehend angegebenen Nummern und dazugehörigen Linienbreiten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Nicht betroffen werden Sammetbänder aller Art.

§ 2.

Zugelassen sind die nachstehenden Nummern und Linienbreiten:

Nummer	Linienbreite	Nummer	Linienbreite
3/4	2	20	34
1	3	30	39
1 1/2	4 1/2	40	44
2	6	60	48
3	7	70	54
4	9	80	58
5	11 1/2	100	68
6	14	120	78
9	19	140	88
12	24	160	98
14	27	180	108
16	29	200	120

§ 3.

Die handelsüblichen Linienbreiten müssen in metrischem Maße den nachstehenden Abmessungen entsprechen:

Linienbreite	Millimeter	Linienbreite	Millimeter
2	4,5	34	76,7
3	6,8	39	88,0
4 1/2	10,1	44	99,3
6	13,5	48	108,3
7	15,8	54	121,8
9	20,3	58	130,8
11 1/2	25,9	68	153,4
14	31,6	78	176,0
19	42,9	88	198,5
24	54,1	98	221,1
27	60,9	108	243,6
29	65,4	120	270,7

§ 4.

Werden die vorbezeichneten Bänder in Aufmachung auf Rollen mit Papierumlauf innerhalb des deutschen Zollgebietes in den öffentlichen Verkehr gebracht, so darf dies nur in Stücken von 10 Meter Länge erfolgen. Die Längenangabe muß auf jeder Einzelaufmachung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 5.

Die nach § 3 den handelsüblichen Linienbreiten entsprechenden Abmessungen sind die Mindestmaße. Bei Rollenaufmachung von 10 Meter (§ 4) darf die Länge nicht mehr als 0,5 vom Hundert hinter der Angabe zurückbleiben.

Clausula rebus sic stantibus und langfristige Grundstücksverträge. Bekanntlich billigt die deutsche Rechtssprechung die Berücksichtigung des Einflusses der Geldentwertung zu, wenn durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei langfristigen Verträgen die einzelne Vertragsleistung derart verändert wurde, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsabschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten war. Diese clausula rebus sic stantibus fand bis heute keine Anwendung auf Grundstückverträge und zwar wurde z. B. bei einem Vorkriegsvertrag über ein Grundstück das Heranziehen der Clausula deshalb verneint, weil es sich bei einem langfristigen Grundstückkaufvertrag nicht um das wirtschaftliche Durchhalten handle, sondern nur um die Geldentwertung; überdies sollte bei Kaufverträgen von längerer Dauer, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, an dem Grundsatz der Vertragstreue festgehalten werden. Mit dieser Rechtsauffassung hat nunmehr, wie der Handelszeitung des Berliner Tageblattes zu entnehmen ist, der erkennende Senat gebrochen. Er billigt nunmehr die Berücksichtigung der Geldentwertung auch auf Vorkriegsverträge über Grundstücke zu.

Rumäniens Meistbegünstigungsvertrag. Zwischen der Schweiz und Rumänien ist eine provisorische Vereinbarung getroffen worden, durch die sich die beiden Länder gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern. Die Vereinbarung kann jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Von dieser Uebereinkunft sind ausgenommen die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, für die sich

jeder Teil freie Hand vorbehält. Damit ist leider gesagt, daß namentlich in bezug auf die sogenannten Luxuswaren, die willkürlichen rumänischen Vorschriften, wonach die Einfuhr solcher Waren bald verboten, bald wieder gestattet ist, bestehen bleiben.

Der Stickereiexport nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1922.

Der „N. Z. Z.“ wird aus St. Gallen geschrieben:

Mit der gewohnten vorbildlichen Promptheit hat das amerikanische Konsulat in St. Gallen, dessen Tätigkeitsbereich die Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden sind, sein Monatsbulletin über den Export nach den Vereinigten Staaten im vergangenen Monat veröffentlicht und damit die Grundlage geschaffen, um das Jahresergebnis zu ermitteln. 1921 verzeichnete der Konsularbezirk im Verkehr mit den Vereinigten Staaten noch eine Gesamtausfuhr im Werte von über 95 Millionen Franken, an welcher Summe der Stickereiexport im engeren Sinne (also ohne Einschluß der gewobenen und gestickten Plattstichgewebe) mit 22 Millionen Franken partizipierte. Das Jahr 1922 brachte nun aber eine gesamte Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von nur noch 57,389,950 Fr., wovon auf die Stickerei — wieder im engen Sinne genommen — 18,136,337 Fr. entfallen. Das ist weit weniger, als man in der ersten Hälfte des Jahres glaubte erwarten zu dürfen. Rechnet man aber, wie das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen es altem Usus gemäß macht, auch noch die Plattstichartikel in die Stickereipositionen ein, so kommt man für 1922 auf 29,5 Millionen gegenüber 39 Millionen im Vorjahr. Standen damals noch die Maschinenstickereien mit 1 Million Franken über der Position Taschentücher, Kragen, Roben u. dergl., so stehen nunmehr diese mit nahezu 6,7 Millionen Fr. an der Spitze, gefolgt von der Maschinenstickereien, dem früheren Hauptabsatzartikel nach der Union, mit 5,9 Millionen, während die seitlichen, baumwollenen und metallenen Spitzen, von denen man sich seinerzeit außerordentlich viel versprach, auf die Kleinigkeit von 754,305 Fr. zurückgegangen sind. Am besten gehalten hat sich die Position „Vorhänge“ (Stickereien in Kettenstich) mit etwas über 4 Millionen Fr. (1921 3,1 Mill. Fr.).

Auch für den Export von Transparentartikeln, glatten Baumwollstoffen und Plattstichgeweben scheint die gute Zeit vorüber zu sein und vorläufig sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß eine baldige Besserung, wenn auch nur in geringem Umfange, in Aussicht stehen könnte. Zwar haben die ersten drei Monate noch schöne Ausfuhrziffern gebracht, aber dann ging es rapid abwärts. Der Gesamtexport an glatten Baumwollgeweben, der sich im Vorjahr auf über 47 Millionen Franken stellte, ist 1922 auf kaum 21,5 Millionen zurückgegangen, und davon fallen 14 Millionen allein noch auf das erste Vierteljahr. Sehr groß, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis, ist der Exportausfall in gewobenen und gestickten Plattstichgeweben, die sich 1921 auf 19 Millionen stellten, jetzt aber nur noch auf 11,3 Millionen. Einmal soll die Mode diesen Artikeln nicht mehr die frühere Gunst erweisen, dann aber scheint in Transparentartikeln der amerikanische Markt überladen worden zu sein, und zwar durch den schweizerischen Import, nicht durch die Inlandsfabrikation, die nun in Amerika im Transparentverfahren ebenfalls eingesetzt hat. Es sollen dort von verschiedenen Seiten Versuche unternommen worden sein, aber die größte Konkurrenz dürfte der schweizerischen Transparentindustrie aus einer Schweizer Lizenz erwachsen, die von einer der wenigen ostschweizerischen Ausrüstfirmen, die sich in Transparent betätigen, einem amerikanischen Konsortium zur Ausbeutung verkauft wurde. Wenn indessen Berichten aus Amerika zu glauben ist, so sollen die amerikanischen Transparentartikel qualitativ ganz wesentlich hinter den schweizerischen zurückstehen. Die zur Verwendung kommenden englischen Stoffe sollen sich für das Transparentverfahren weniger gut eignen, als die vortrefflichen Erzeugnisse unserer inländischen Feinwebereien, die nun von dem Rückgang des Exportes nach den Vereinigten Staaten stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Australien. Gemäß einer Meldung des schweizerischen Generalkonsulates Melbourne sind für Sendungen nach Australien keine Ursprungzeugnisse mehr erforderlich.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Januar 1923:

	1923	1922
Mailand	kg 489,714	kg 425,429
Lyon	" 433,518	" 435,538
Zürich	" 79,137	" 87,005